

Nachschlagewerk: ja

BGHZ: nein

ZPO § 3; HGB § 143

Zur Frage, wie der Wert des Streitgegenstandes festzusetzen ist, wenn der Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft verklagt wird, sein Ausscheiden aus der Gesellschaft zum Handelsregister anzumelden.

BGH, Beschl. v. 19. Februar 1979 - II ZR 71/78 - OLG München

LG Augsburg

BUNDESGERICHTSHOF

II ZR 71/78

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

des Kaufmanns Franz W [REDACTED], K[REDACTED]straße [REDACTED],
A [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

1. den Kaufmann Adolf W [REDACTED], G[REDACTED]straße [REDACTED],
A [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

2. den Kaufmann Gerhard W [REDACTED], S [REDACTED] F [REDACTED] [REDACTED],
A [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

Beklagten und Revisionsbeklagten

- 2 -

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat
durch den Vizepräsidenten des Bundesgerichtshofes Stimpel
und die Richter Dr. Schulze, Dr. Bauer, Dr. Kellermann
und Bundschuh am 19. Februar 1979

beschlossen:

Der Streitwert für die Revisionsinstanz
wird auf

DM 350.000

festgesetzt.

G r ü n d e :

Mit der Begründung, der Beklagte zu 1 habe durch
Erklärung vom 28. Dezember 1975 sein Gesellschaftsver-
hältnis zur offenen Handelsgesellschaft Gebrüder W. [REDACTED]
in Augsburg gekündigt, hatte der Kläger beim Landgericht
die Verurteilung der beiden Beklagten erreicht, mit ihm
gemeinsam das Ausscheiden des Beklagten zu 1 aus der
Gesellschaft zum Handelsregister anzumelden. Auf die
Berufung der beiden Beklagten, die jene Erklärung des
Beklagten zu 1 nicht als rechtsverbindliche Kündigung
bewerten, hat dagegen das Oberlandesgericht die Klage
abgewiesen, den Wert der Beschwerde auf 25.000 DM fest-
gesetzt und die Revision nicht zugelassen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Das Interesse des Klägers, nach dem der Wert des Streitgegenstandes zu bemessen ist, ist wesentlich höher als 25.000 DM einzuschätzen. Klagt der Mitgesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft nur mit dem Antrag, den Beklagten zu verurteilen, sein Ausscheiden aus der Gesellschaft zum Handelsregister anzumelden, dann kann damit freilich keine rechtskräftige Entscheidung darüber herbeigeführt werden, ob der Beklagte der Gesellschaft noch angehört oder nicht. Deshalb kann das Interesse, die Registereintragung durchzusetzen, nicht so hoch wie das Interesse an einer Ausschließungsklage oder an einer Klage auf Feststellung bewertet werden, daß die Mitgliedschaft des Beklagten beendet sei. Das Interesse des Klägers am Erfolg der Registerklage ist aber in der Regel wesentlich höher, wenn der Beklagte auf der Zugehörigkeit zur Gesellschaft besteht, als wenn das Ausscheiden unstreitig ist und der Beklagte nur aus irgendwelchen anderen Gründen die Registeranmeldung verweigert; denn macht dieser geltend, noch Gesellschafter zu sein, so kommt es für den Kläger nicht nur auf die förmliche Registerbereinigung, sondern auch darauf an, dem Beklagten die tatsächlichen und rechtlichen Möglichkeiten zu nehmen, die ihm das Handelsregister im Rechtsverkehr zu Lasten der Gesellschaft bieten könnte. Ein solches Interesse kann in der Regel nicht gering veranschlagt werden, wenn es, wie hier, um den vertretungsberechtigten Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft geht.

Gemessen an dem in gesellschaftsrechtlichen Streitigkeiten üblichen Orientierungswert, dem Wert des Anteils des klagenden Gesellschafters, der hier unter Berücksichtigung der stillen Reserven etwa 1,4 Mio. DM beträgt, schätzt der Senat unter Berücksichtigung aller Umstände das Interesse des Klägers an der Verurteilung der Beklagten gemäß § 3 ZPO auf $1/4 = 350.000$ DM.

Stempel Dr. Schulze Dr. Bauer Dr. Kellermannn Bundschuh